

grund, zumindest bei der absehbaren polizeipraktischen Nutzung der Einstufungsinstrumente.

c) Tat- und situationsbezogene Faktoren. aa) Für den prognostischen Kern der Rechtsfolgenentscheidung können tat- und situationsbezogene Faktoren in unterschiedlicher Weise von Bedeutung sein. Die Art der bekannten und dem Jugendlichen zuordenbaren Delikte ist ihrer Gleichartigkeit und sich steigernden Intensität sind hierbei allerdings nur vereinzelt und mit größter Zurückhaltung relevant. Aus den vorliegenden Befunden zur **Spezialisierung** und **Eskalation** in der deliktischen Entwicklung (zusf. Boers MschKrim 102 (2019), 3 (5 ff.); Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 55 Rn. 14 f.) ergeben sich keine charakteristischen Muster, von denen sich auf die erwartbare künftige Belastung schließen lässt. Eher ergiebig ist eine Betrachtung der abzuurteilenden (und ggf. früheren) Straftaten daraufhin, in welchem Maße sie der **Selbstdefinition** des Jugendlichen entsprechen und für seine Beurteilung daher hinweiskräftig sind oder stärker durch **situative Bedingungen bestimmt** wurden und somit über die Person und deren erwartbare Entwicklung weniger aussagen (vgl. die dafür kennzeichnenden Fallanalyse zu Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender bei Taefi/Kraus/Görgen ZJJ 2017, 56 (58 ff.)). Dies zu prüfen, ist va bei fahrlässigem oder Zufallsgeschehen oder bei Handeln aus Zwangslagen heraus geboten. Ein entspr. Anlass ergibt sich aber letztlich auch aus dem kriminologisch dokumentierten Umstand, dass ein ganz erheblicher Anteil der „traditionellen“ Delinquenz gerade (aber nicht nur) bei Jugendlichen nicht vorbereitet und nicht einmal in groben Zügen geplant wird, sondern wesentlich aus den situativen Gegebenheiten hervorgeht (Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 59 Rn. 5 mwN).

Prinzipiell ist also bei einem breiten Tatspektrum die prognostische Einordnung näher zu untersuchen. Das bedeutet nicht, dass bei allen stimulierenden oder begünstigenden Situationsmerkmalen ein Anlass besteht, das Delikt – iÜ ebenso wie bei sämtlichen Fällen, die Ausdruck der normalen, bagatellarischen Jugenddelinquenz (→ Einl. Rn. 1 ff.) sind – bei der persönlichen Entwicklungsprognose gleichsam zu ignorieren. Vielmehr kommt es hierfür auf die konkreten Bedingungen an. Im Spektrum von attraktiven Tatgelegenheiten, dem Fehlen von Schutzvorkehrungen und Kontrollen bis zu anonymen, entpersonalisierten Handlungsräumen sind deshalb auch keine generalisierenden „Schwellwerte“ möglich. Benannt werden können allein einige charakteristische, ggf. relevant werdende Konstellationen:

bb) Bei einem **ersten** Beispiel handelt es sich um Situationen, die (altersspezifische) **soziale Bedürfnisse aktivieren**. Relevant ist das bspw. mit Blick auf das Bedürfnis nach Anerkennung (vgl. zu deren kriminologisch relevanter Versagung Sitzer, Jugendliche Gewalttäter, 2009, S. 130 ff.; Equit, Gewaltkarrieren von Mädchen, 2011, S. 163 ff.; Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer, Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 71 ff.), nach Aufhebung herabsetzender oder sonst negativ besetzter Rollen (zB als sog. innerfamiliärer „Sündenbock“) sowie nach Zugehörigkeit und einem respektierten Status. Das kann bei der Würdigung von Tatsituationen, in denen eine deliktische Beschaffung von jugendtypischen Statussymbolen (bestimmte Kleidungsstücke usw) möglich ist, zu berücksichtigen sein. – Ähnlich verhält es sich ggf. bei **Sexualdelikten**, die durch eine pubertär-situative Konfrontation mit dem Geschlechtstrieb ausgelöst werden (zust. LG Frei-

burg NSTZ-RR 2001, 336; nicht erörtert in BGH BeckRS 2017, 121833). Hinweise auf die situativ relevante Interaktion von Anreizwirkungen und noch laufender psychosozialer Persönlichkeitsreifung gibt etwa die Untersuchung, die von Hummel (Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter, 2008, S. 82 ff., 107 ff.) an jugendlichen und heranwachsenden sexuellen Gewalttätern vorgenommen wurde. Habermann (Jugendliche Sexualmörder, 2008, S. 93 ff., 124 f.) zeigt für junge Sexualstraftäter (Sexualmord), dass die Tatentwicklung vielfach mit sexueller Unerfahrenheit bei übermächtigem Kontaktwunsch und/oder der Enttäuschung und Kränkung nach gescheitertem Kontakt zusammenhängt.

- 64 Bei Taten **aus** einer (Gleichaltrigen-) **Gruppe heraus** können im Zusammenhang mit der Gruppendynamik vielfach Bedürfnisse nach Wertschätzung sowie Zusammen- und Zugehörigkeit eine bestimmende Rolle spielen (s. etwa Eckert, Die Dynamik jugendlicher Gruppen, 2012, S. 67 ff.; vgl. exemplarisch auch Fittkau/Graser, Zur Kriminologie und Soziologie von Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender, 2008, S. 159 ff.; Meier, Der Fußballfan, 2017, S. 57 ff.; zusef. Krohn/Lizotte/Hall, Handbook on Crime and Deviance/Warr, 2009, S. 383 ff.; s. auch Krohn/Hendrix/Hall/Lizotte, Handbook on Crime and Deviance/Boman, 2. Aufl. 2019, S. 479 ff.), was nicht selten für einen passageren Charakter sprechen kann. Handelt es sich jedoch (ausnahmsweise) um eine stabile Gruppenstruktur mit deliktischer Ausrichtung, stellt die fortbestehende Zugehörigkeit einen ungünstigen sozialen Prognosefaktor dar (→ Rn. 54). Relevant ist das etwa bei bandenähnlichen Verbindungen oder bei gewaltaffinen linken, rechten und islamistischen Gruppierungen (aus der kriminologischen Forschung Loeber/Farrington, Serious and Violent Juvenile Offenders/Hawkins/Herrenkohl/Farrington ua, 1998, S. 106 ff.; Klein/Weerman/Thornberry EJC 3 (2006), 413 (422 ff., 428 ff.); Pyrooz/Turanovic/Decker/Wu Criminal Justice and Behavior 43 (2016), 365 (379, 383); zusef. Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 58 Rn. 21 ff., 34 ff.).
- 65 **cc)** Eine **zweite** exemplarische Konstellation findet sich in dem bei Tatbegehung bestehenden **Alkoholeinfluss**. Den vorliegenden Hell- und Dunkelfelddaten zufolge hat dies (auch bei jungen Menschen) besonders bei Straßenverkehrs- und gewaltbezogenen Delikten eine besondere Bedeutung (Felson/Savolainen/Aaltonen/Moustgaard Criminology 46 (2008), 785; Öz-söz ZJJ 2014, 152; Görgen/Nowak, Alkohol und Gewalt, 2013, S. 5 ff.; siehe auch Dehos Journal of Health Economics 2022, <https://doi.org/10.1016/j.jhealeco.2021.102555>). Die kriminologische Relevanz beruht hier auf den enthemmenden und reizbarkeitserhöhenden Konsumfolgen, sei es durch Beeinträchtigung neurologischer Selbstregelungsmechanismen oder durch situative Fehldeutungen infolge einer eingeschränkten Informationsaufnahme (zusef. Beck/Heinz Deutsches Ärzteblatt International 110 (2013), 711 (712 f.)).
- 66 **dd)** Ein **drittes** Beispiel für bestimmende situative Bedingungen bietet die **situative Interaktionsdynamik**, die bestimmte Deliktverläufe nachdrücklich beeinflussen kann. Bei Gewaltdelikten betrifft das va Konstellationen, die weder durch eine instrumentelle Vorgehensweise noch durch „intrinsic“ Gewaltmotive (dazu etwa Sutterlüty, Gewaltkarrieren, 2002, S. 41 ff., 77 ff.: gleichsam euphorisierende Wirkung; Friedmann ZJJ 2012, 60 (64 f.)), sondern durch einen eskalierenden Konflikt zwischen den Beteiligten gekennzeichnet ist (Wahl, Aggression und Gewalt, 2009, S. 41 ff.; für

Tötungsdelikte (ua auch) durch Jugendliche etwa Dobash/Dobash, When Man Murder Woman, 2015, S. 42 ff., 63; s. ferner Geraedts, Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, 1998). Die Frage, welche prognostische Relevanz das angeklagte Verhalten hat, kann dann nicht unabhängig von den auslösenden, provozierenden oder zur Aufschaukelung beitragenden Akten des späteren Opfers beantwortet werden (zu den hier bestehenden Schwierigkeiten der empirischen Erfassung s. aber bspw. Reich, Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, 2005, S. 276 ff., 292 ff.).

3. Maßnahmebezogene, prognostisch relevante Zusammenhänge

a) Potenziell abträgliche Interventionswirkungen. Bei den Erwägungen, ob und wie welche jugendstrafrechtliche Rechtsfolge die ggf. abschätzbare Entwicklung der fraglichen Person vermutlich beeinflussen wird, ist stets zu berücksichtigen, dass ungewollt negative Auswirkungen keinesfalls atypisch sind. In der internationalen Forschung liegt inzwischen eine Fülle von Studien vor, in denen für Jugendliche, die mit jugendstrafrechtlichen Maßnahmen und/oder Sanktionen konfrontiert waren, eine tendenziell **ungünstigere (legalbiografische) Entwicklung** nachgewiesen wird, als sie bei Jugendlichen eintritt, die (abgesehen vom Ausbleiben der fraglichen Intervention) sehr ähnliche Merkmale aufweisen. Anhand einer solchen Gegenüberstellung von Vergleichsgruppen wurde dies gezeigt für polizeiliche Kontrollen, Arrest und jugendstrafrechtliche Sanktionen (Wiley/Slocum/Esbensen *Criminology* 51 (2013), 927; Wiley/Esbensen *Crime & Delinquency* 62 (2016), 283; Liberman/Kirk/Kim *Criminology* 52 (2016), 345; Del Toro/Lloyd/Buchanan ua *PNAS* 116 (2019), 8261; Motz/Barnes/Caspi ua *Criminology* 58 (2020), 307). Auch Langzeitverlaufs-Untersuchungen kamen zu diesem Befund (McAra/McVie *EJC* 4 (2007), 315; Nieuwbeerta/Nagin/Blokland *J.Quant.Criminol.* 25 (2009), 227; Farrington/Murray, *Labeling Theory/Murray* ua, 2014, S. 209; Aizer/Doyle *Quarterly Journal of Economics* 2015, 759; Eren/Mocan *Review of Economics and Statistics* 2021, 34). In Deutschland wurden diese Zusammenhänge im Grunde (wenn auch in etwas schwächerer Ausprägung) ebenfalls dokumentiert (Boers/Reinecke *Altersverlauf/Schulte* S. 451 ff.; vgl. auch Schumann, *Delinquenz im Lebensverlauf/Prein/Schumann*, 2003, S. 181 (203) sowie vergleichend Ehret, *Strafen oder Erziehen?*, 2007, S. 242 ff., 275 ff.; Schumann/Huizinga/Ehret/Elliott *MschKrim* 92 (2009), 309 (319 ff.)).

Solche abträglichen Wirkungen scheinen sich eher bei **jüngeren** Jugendlichen (Wiley *Journal of Developmental and Life-Course Criminology* 1 (2015), 411) und bei stärker (vor-)belasteten Betroffenen zu äußern (dazu bspw. Morris/Piquero *Justice Quarterly* 30 (2013), 837). Auch werden sie durch die Interventionen vorwiegend mittelbar generiert (zu veränderten Selbstbildern und Ausgrenzungsgefühlen der betroffenen Jugendlichen Sutherland, *Gewaltkarrieren*, 2002, S. 205 ff.; diff. McGrath *Crime & Delinquency* 60 (2014), 884; zusf. Boers *MschKrim* 102 (2019), 3 (32)). Detailstudien sprechen dafür, dass die institutionelle Reaktion zu spezifischen „Zwischenfolgen“ – etwa einem vermehrten Anschluss an delinquente **Peers** (Bernburg/Krohn/Rivera *JRCD* 43 (2006), 67; Restivo/Lanier *Justice Quarterly* 32 (2015), 116) und erschwerten **schulischen** sowie berufli-

chen Erfolgen und Einbindungen (Bernburg/Krohn *Criminology* 41 (2003), 1287; Lopes/Krohn/Lizotte *Crime & Delinquency* 58 (2012), 456; Farrington/Murray *Labeling Theory/Krohn/Lopes/Ward*, 2014, S. 179; s. auch Aizer/Doyle *Quarterly Journal of Economics* 130 (2015), 759) – führen und sich über die so erzeugten Risikofaktoren abträglich auswirken kann (dazu eingehend auch Kavish/Mullins/Soto *Crime & Delinquency* 62 (2016), 1313). Eine eigenständige Rolle dürfte auch die ggf. stigmatisierende und kontrollintensivere Anschluss-Behandlung in der Schule oder durch (Jugend-)Behörden spielen (s. die Biografie-Rekonstruktionen bei Serafin, *Delinquenz-Verläufe im Jugendalter*, 2018, S. 253 ff.; vgl. auch die Anhaltspunkte bei Meier, *Jugendliche Gewalttäter (...)*, 2015, S. 31 ff.; zum Ganzen ferner Eisenberg/Kölbl *Kriminologie* § 8 Rn. 3 ff., § 54 Rn. 12 ff., § 55 Rn. 34 f. und → Einl. Rn. 8).

69 b) Zu relativierende Abschreckungs-Erwartung. Die Annahme, eingriffsbetonende (übelzufügende) jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen könnten bei den sanktionierten Personen als „Denkzettel“, „Warnschüsse“ oder in anderer Weise negativ-spezialpräventiv wirken, findet in der kriminologischen **Forschung keine Basis**. So wird der Abbruch deliktisch belasteter biografischer Entwicklungen zwar wesentlich durch Prozesse des Umdenkens und der Selbstbildänderung unterstützt (→ Rn. 59), doch dafür spielt die Furcht vor einer neuerlichen Bestrafung wohl nur am Rande eine förderliche Rolle (zur diesbzgl. Schwachstelle in der desistance-Forschung s. aber Eisenberg/Kölbl *Kriminologie* § 55 Rn. 43). Auch wenn die Bestrafung als schwer und belastend wahrgenommen wird, wirkt sich dies kaum in einem gesteigerten negativ-spezialpräventiven Effekt aus (vgl. Loughran/Brame/Fagan ua *Juvenile Justice Bulletin* 8/2015 (online); s. ferner die uneinheitlichen Befunde für Jugendstrafgefangene in Dtl. bei Windzio *Punishment & Society* 8 (2006), 341). In situativ-tatbezogenen Entscheidungen kann das, soweit es sich nicht um spontane Tatbegehungen handelt, bisweilen anders sein. Dies betrifft dann aber vorwiegend die erstmals oder doch selten erfassten Jugendlichen, bei denen dieser Effekt mit allgemeinen, sanktionsunabhängigen Konformitätsfaktoren verwoben ist und hiervon stark überlagert wird (zum Ganzen n. Fagan/Piquero *Journal of Empirical Legal Studies* 4 (2007), 715).

70 Hiervon abgesehen wird in einer inzwischen beträchtlichen Anzahl von Studien gezeigt, dass die konformitätsfördernden Abschreckungswirkungen von jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich **schwächer als** deren **kriminogene** Folgen sind (Wiley/Esbensen *Crime & Delinquency* 62 (2016), 283; Motz/Barnes/Caspi ua *Criminology* 58 (2020), 307; vgl. auch Ward/Tittle *Deviant Behavior* 14 (1993), 43). Die stärkere Anbindung an deviante Peers, zu der es infolge von Sanktionserfahrungen vielfach kommt, reduziert und/oder überdeckt dann die etwaigen Wiederbestrafungs-Ängste und hebt die hiervon ausgehenden Konformitätsimpulse auf (so für Deutschland Bors/Reinecke *Altersverlauf/Schulte* S. 455 ff.). Deshalb haben jugendstrafrechtliche Interventionsformen, mit denen man gezielt auf Abschreckungseffekte hat hinwirken wollen, international keine relevanten Erfolge aufweisen können. Das betrifft sog. „Boot Camps“ (Meade/Steiner *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), 841; meta-analytisch Wilson/MacKenzie/Mitchell *Campbell Systematic Reviews* 2005:6 (<https://doi.org/10.4073/csr.2005.6>)) sowie Gefängnisbesuchs- und ähnliche „scared straight“-Pro-

gramme (meta-analytisch Petrosino/Turpin-Petrosino/Hollis-Peel/Lavenberg Campbell Systematic Reviews 2013:5 (<https://doi.org/10.4073/csr.2013.5>); etwas stärker differenzierend van der Put/Boekhout/van Solinge ua International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2021, 68; umfassend auch Sturm, Gefängnisbesuchsprojekte in Deutschland, 2020, S. 97 ff.; zur Energiebigkeit der vorliegenden deutschen Daten vgl. Walsh NK 2019, 219 (226 ff.)). Bei einem systematischen Vergleich zeigen rehabilitative und/oder kompetenzvermittelnde Behandlungsformen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen deutlich bessere Konformitätserfolge als abschreckungsorientierte Sanktionen (Loeber/Farrington, Serious and Violent Juvenile Offenders/Lipsey/Wilson, 1998, S. 313; Pappas/Dent Journal of Experimental Criminology 2023, 1).

c) Zur Leistungsfähigkeit verschiedener Reaktionsformen. Hinweise darauf, ob bei Anordnung der verschiedenen jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen grds. mit entwicklungsfördernden Folgen gerechnet werden kann und in welchem Maße diese ggf. zu erwarten sind, werden in den Erläuterungen der einzelnen Rechtsfolgen und ihrer Rechtsgrundlagen gegeben (s. bspw. → § 16 Rn. 17, → § 17 Rn. 16 ff., → § 18 Rn. 13, → § 21 Rn. 9, → § 45 Rn. 24 f.). Hier ist daher allein auf **wirkungsvergleichende** Befunde hinzuweisen, die für die Rechtsfolgenwahl von übergreifender Bedeutung sind. Diesen zufolge kommt es für die positiv-spezialpräventive Wirksamkeit zunächst einmal darauf an, wie der prozedurale Weg hin zur Rechtsfolgenentscheidung von den Adressaten wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten, dass diese die institutionelle Entscheidung akzeptieren, scheinen nämlich ebenso wie die daran anknüpfenden Chancen auf eine günstige Beeinflussung der Jugendlichen zu steigen, je mehr diese sich **fair behandelt** fühlen (so tendenziell Fagan/Piquero Journal of Empirical Legal Studies 4 (2007), 715; Sprott/Greene Crime & Delinquency 56 (2010), 269; Penner/Viljoen/Douglas/Roesch Law and Human Behavior 38 (2014), 225; Slocum/Wiley/Esbensen Law and Human Behavior 43 (2016), 7) und das amtliche/justizielle Vorgehen als legitim empfinden (vgl. Cavanagh/Cauffmann Psychology, Public Policy, and Law 21 (2015), 432 sowie mwN Tankebe/Liebling, Legitimacy and Criminal Justice/Eisner/Nivette, 2013, S. 308 (313 ff.); zusammenfassend auch Kölbel FS Schild, 2018, 57).

Mit Blick auf die im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen ist sodann festzuhalten, dass die Legalbewährung als Einwirkungszweck (→ Rn. 3) von den **eingriffsintensivsten** und in einer Ahndung bestehenden Sanktionen am wenigsten verwirklicht wird. Die im BZR rekonstruierbaren **Rückfallwerte** (Häufigkeit und Schwere) sind für die JStrafe (ohne und mBew) am ungünstigsten, gefolgt von JStrafe mBew sowie Vorbehalt gem. § 27 und JA. Bei einer Diversionserledigung ist die Bewährungsquote sehr viel besser und bei Auflagen/Weisungen liegt sie gleichsam dazwischen (dazu im Einzelnen JAHT, Legalbewährung, 2021, S. 59 f., 137 ff.; Hohmann-Fricke, Strafwirkung und Rückfall, 2012, S. 98 ff.; Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski RdJB 2014, 313 (317 ff.)). Da sich aber die Gruppen Jugendlicher, bei denen die verschiedenen Rechtsfolgen angeordnet wurden, nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Delikte, sondern auch in ihrer Vorauffälligkeit und ihrer Belastung mit Risikomerkmale unterscheiden, bedarf es für den Vergleich der Sanktionswirksamkeit detaillierter Studien, bei denen die **Komparabilität** der untersuchten Populationen sichergestellt ist (dazu und zum Bedarf an

methodisch tragfähigen Befunden im Grunde immer noch weitgehend aktuell Albrecht ZJJ 2003, 224 (227 f.); ebenso bspw. Heinz Sekundäranalyse S. 1867).

- 73 In Deutschland haben entspr. quasi-experimentell angelegte Studien daher Jugendliche, die wegen eines gleichen Delikts verfolgt wurden (idR einfacher oder schwerer Diebstahl) und jeweils dieselbe Anzahl von Vorerfassungen aufwiesen, gegenübertgestellt und dabei gezeigt, dass Rückfälle nach einer **informellen Erledigung** seltener als nach einer Verurteilung auftraten (Hohmann-Fricke, Strafwirkung und Rückfall, 2012, S. 151 ff., 160 ff.; vgl. ähnlich bereits BMJ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland/Storz, 1992, S. 131 (164); Spiess FS Heinz, 2012, 301 ff.). Dieser Befund, wonach das Diversionsvorgehen gegenüber einem formellen Verfahrensabschluss jedenfalls bei großen Teilen der alterstypischen Delinquenz gleichwertig oder gar überlegen ist, wurde auch unter Berücksichtigung von Dunkelfelddaten in etlichen anderen deutschen Untersuchungen repliziert (umfassende Zusammenstellung bei Heinz Sekundäranalyse S. 1869 ff.; → vgl. auch § 45 Rn. 24 f.). Dies gilt gleichermaßen für internationale (und teilw. methodisch noch etwas aufwändigere, experimentelle) Untersuchungen (Petrosino/Turpin-Petrosino/Guckenburg Campbell Systematic Reviews 2010:1 (<https://doi.org/10.4073/csr.2010.1>); Wilson/Brennan/Olaghere Campbell Systematic Reviews 2018:5 (<https://doi.org/10.4073/csr.2018.5>)). Diese Vergleichs-Beobachtungen sind iÜ nicht auf „unproblematische“ Jugendliche beschränkt (Wilson/Hoge Criminal Justice and Behavior 40 (2013), 497).
- 74 Mit Blick auf stärker belastete Teilgruppen sprechen die vorliegenden Evaluationen dafür, dass die **bedarfsadäquat**, individuell angepasste, fördernde Behandlung für die weitere Entwicklung ausschlaggebend ist, wobei dies aber grds. im Rahmen einer **ambulanten** – mindestens! – genauso gut wie in einer **stationären** Intervention erfolgen kann (Lipsev Victims and Offenders 4 (2009), 124; s. auch Villettaz/Gillieron/Killias Campbell Systematic Reviews 2015:1 (<https://doi.org/10.4073/csr.2015.1>); speziell für Community Sanctions in den Niederlanden Koops-Geuze/Wermink/Weerman Youth Violence and Juvenile Justice 2023, 106; meta-analytisch Koops-Geuze/Weerman EJC 2023, 758; weitere Arbeiten bei Heinz Sekundäranalyse S. 2132 f.). Die kriminologisch weithin akzeptierte **Austauschbarkeits-Maxime**, wonach eingriffsintensivere Interventionen idR ohne Wirksamkeitsverluste (oft sogar mit dahingehenden Vorteilen) durch eingriffsärmere Interventionen ersetzt werden können (etwa Kerner DVJJ 2008, 49, 51) – und dann nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch ersetzt werden müssen (→ Rn. 22) –, gilt in diesem Sinne also auch in jenem Bereich (Heinz Sekundäranalyse S. 1868).

IV. Ausführungen zu den Rechtsfolgen im Urteil

1. Urteilsbegründung

- 75 Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass in der Urteilsbegründung ebenso wie im allg. StVR nur diejenigen Umstände angeführt werden müssten, die für die gerichtliche Entscheidung „bestimmend“ (§ 54 Abs. 1 S. 1) waren. Gegen eine hierbei drohende Verkürzung bestehen aus spezial-

präventiver Sicht ebenso wie aus allg. sozialpsychologisch-interaktionistischen Erwägungen heraus Bedenken, weil eine solche Art der Begründung dem Verurteilten als Verzeichnung des Geschehens erscheinen kann und dessen Mitwirkungsbereitschaft bei der Rechtsfolgenumsetzung daher ggf. mindert. Dem BGH zufolge müssen „die Urteilsgründe (...) in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist“ (StV 1993, 532 = BeckRS 1992, 31081369). Dies bedeutet aber nicht, die Rechtsfolgenentscheidung im Urteil nur juristisch mit Blick auf ein etwaiges Rechtsmittelgericht zu rechtfertigen. Mit Blick auf § 2 Abs. 1 S. 2 obliegt es dem Gericht vielmehr, die Anordnung **der verurteilten Person** in verständlicher Weise **zu erklären** (n. → § 54 Rn. 22 f.).

Im Einzelnen muss nach § 54 und entspr. den **Voraussetzungen** der **76 Rechtsfolgenverhängung** (→ Rn. 24 ff.) jeweils begründet werden, ob Erziehungsmaßregeln geeignet und ausreichend sind oder ob dies nicht der Fall ist. Ähnlich ist bei Zuchtmitteln und bei Verhängung von JStrafe zu begründen, warum ein anderes Vorgehen nicht ausreicht und weshalb sie angeordnet werden müssen. Begründungsbedürftig ist insb. auch, weshalb die **Entbehrlichkeit ahndender Rechtsfolgen gem. Abs. 3** (→ Rn. 29 f.) angenommen oder verneint wird (BGH StV 1993, 534 = BeckRS 1993, 31083921; BGH NStZ-RR 2002, 182). Dies hat stets ausdrücklich zu geschehen (abw. etwa BGH BeckRS 2015, 14631, wonach sich die Nichtentbehrlichkeit auch aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergeben könne), und zwar auch bei (scheinbar) fernliegender Entbehrlichkeit (BGH NStZ 2004, 296; BGH BeckRS 2009, 20909; BGH StraFo 2011, 288 = BeckRS 2011, 16284; abw. aber BGH BeckRS 2015, 13121; BeckRS 2021, 2969). Fehlt eine (hinreichende) Begründung, ist der Rechtsfolgenausspruch insgesamt aufzuheben (stellvertretend BGH NJW 2009, 2694 (2695); BGH StV 2011, 591 = BeckRS 2011, 7699; BGH BeckRS 2016, 4091; BGH NStZ-RR 2017, 346; ferner → Rn. 30). Die Rspr. macht hier von indes eine (nicht unproblematische) Ausnahme, wenn das tatrichterliche Absehen von der Zuchtmittel- oder JStrafenanordnung auszuschließen ist (etwa BGH BeckRS 2023, 1618: fallkonkret war stationäre Einwirkung erforderlich, die über die Dauer der Unterbringung gem. § 64 StGB hinausgeht).

2. Urteilsformel

Es wird hier **nur** diejenige Rechtsfolge genannt, die angeordnet oder **77** verhängt wird. Ein Hinweis darauf, dass auf eine weniger oder aber auf eine stärker eingreifende Rechtsfolge nicht erkannt wird, unterbleibt. Dies ergibt sich daraus, dass die Verhängung einer stärker eingreifenden Rechtsfolge unzulässig ist, wenn eine weniger eingreifende Rechtsfolge ausreicht, sodass es sich hinsichtlich der jeweils schwereren Rechtsfolge nicht etwa um einen Fall des Absehens von Strafe handelt. Im Übrigen wird auch die Entbehrlichkeit der Ahndung iSd Abs. 3 in der Urteilsformel nicht ausgesprochen. Zwar bestimmt § 260 Abs. 4 S. 4 StPO iVm § 2 Abs. 2, dass das Absehen von Strafe im Urteilspruch zum Ausdruck zu bringen ist, doch betrifft dies nicht den hier genannten Zusammenhang.

V. Registereintragungen

1. Bundeszentralregister

- 78 In das BZR werden JStrafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Aussetzung der Verhängung einer JStrafe zBew **eingetragen** (§ 4 Nr. 1, 2, 4 BZRG; zur Eintragung der sog. Vorbewährung gem. §§ 61 ff. vgl. § 7 Abs. 1 und 2 BZRG sowie Ernst ZJJ 2017, 365 (366)). Bei Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln, Nebenstrafen und Nebenfolgen erfolgt eine Registrierung nur dann, wenn sie mit den vorgenannten Rechtsfolgen verbunden werden (§ 5 Abs. 2 BZRG; s. aber iÜ → Rn. 82). Wird festgestellt, dass es an der Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 fehlt oder kann das Fehlen nicht ausgeschlossen werden, unterbleibt eine Eintragung (§ 11 Abs. 3 BZRG).
- 79 Bei Erteilung eines **Führungszeugnisses** (§§ 30 ff. BZRG) gilt der Grundsatz, dass darin die in das BZR eingetragenen strafgerichtlichen Verurteilungen aufgenommen werden (§ 32 Abs. 1 S. 1 BZRG). Abgesehen von einer Verurteilung nach bestimmten, va sexualstrafrechtlichen Tatbeständen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BZRG) sind hierbei jedoch Einschränkungen zu beachten, die für nach JStR verurteilte Personen weiter als für nach allg. StR verurteilte Personen reichen (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 2–4 BZRG; zur verbleibenden „Gefahr der Enttarnung“ und dadurch entstehender Nachteile bspw. auf dem Arbeitsmarkt s. etwa Stelly/Thomas Bewährungshilfe 2003, 51 (59)). Bei einer Auskunft an die in § 41 Abs. 1 BZRG bestimmten Behörden der StR-Pflege besteht diese Besserstellung allerdings nicht (vgl. aber einschr. wiederum § 41 Abs. 2 und 3 BZRG).
- 80 Die **Fristen** zur **Tilgung** von Registereintragungen sind prinzipiell nach §§ 186 ff. BGB zu berechnen (vgl. nur BGH NStZ-RR 2014, 356). Soweit es sich nicht um Verurteilungen nach den in § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG bezeichneten Straftatbeständen handelt, bestehen auch hier Unterschiede zwischen Verurteilten nach JStR und allg. StR (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 lit. c–f, Nr. 2 lit. c BZRG). Außerdem gibt es – über die Tilgungsregelung hinausgehend – für besondere Fälle gem. §§ 97 ff. die Option der „Beseitigung des Strafmarkels“ (s. auch § 13 Abs. 1 Nr. 5 BZRG, § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG). Soweit der Verurteilte hierfür in der Variante des § 97 den Eindruck vermittelt haben muss, ein „rechtschaffener Mensch“ zu sein (n. → § 97 Rn. 11), unterliegt dies allerdings den oben (→ Rn. 4) erörterten Bedenken.
- 81 Ist beim Ende der HV – nicht zum Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. zum allg. StR nur BGH StV 1999, 639 = BeckRS 1999, 30068350; BGH NStZ-RR 2016, 120) – bereits **Tilgungsreife** (n. §§ 45 ff. BZRG) eingetreten, so ist eine Verwertung der registrierten Tat auch dann unzulässig, wenn das Delikt und die Verurteilung vom Angeklagten selbst mitgeteilt wird (vgl. zum allg. StR BGHSt 57, 300 (302) = NStZ 2013, 34 (35); BGH NStZ-RR 2002, 332; BGH NStZ-RR 2012, 143; s. auch → § 18 Rn. 39). Anders soll dies bzgl. des Urteilstenors sein, wenn sich der Angeklagte auf die fragliche Verurteilung zu seiner Entlastung beruft (BGHSt 27, 108 = NJW 1977, 816; BGH StV 2002, 479 = BeckRS 2000, 9337). Auch die Verwertung einer ausländischen Verurteilung ist in einem in Deutschland geführten StVerf zum Nachteil des Beschuldigten nur zulässig, solange diese bei entspr. Verurteilung nach deutschem Recht nicht tilgungsreif wäre